

## **Änderungen zur Fassung der Satzung des Fördervereins vom November 2011**

### **§2 Zweck des Vereins neuer Absatz 3**

*(3) Die aufgebrachten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwandt werden, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind.*

### **§2 Zweck des Vereins Absatz 4 entfällt**

*(4) Die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins erfolgt durch ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder. Die Umsetzung der Ziele kann auch durch Bildung von Unterabteilungen oder durch Betrieb von zweckgebundenen Dauereinrichtungen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, geschehen.*

### **§2 Zweck des Vereins ursprünglicher Abs. 3 nun §3 Gemeinnützigkeit**

*Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“; §§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.*

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft nun Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:*
- Mitgliedsbeiträge,*
  - Geld- und Sachspenden,*
  - sonstige Zuwendungen.*
- (2) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt.*

### **§5 Organe des Vereins nun Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.*
- (2) Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).*
- (3) Für Mitglieder des Fördervereins ist der Jahresbeitrag bis zum 31. August eines Jahres fällig und ist in der Regel durch Lastschriftverfahren zu entrichten.*
- (4) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres sind entsprechende Monatsbeiträge (1/12 des Jahresbeitrags) zu entrichten.*

### **§6 Mitgliederversammlung ist nun Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen.*
- (2) Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.*
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.*
- (4) Mit dem Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied eine Satzung in der derzeit gültigen Fassung ausgehändigt.*
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.*
- (6) Die Mitgliedschaft im Förderverein muss ausdrücklich gekündigt werden und endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Die Kündigung muss schriftlich spätestens zum Ende des Schuljahres (d.h. 31. Juli) mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Frühere Kündigungen im laufenden Haushaltsjahr berechtigen nicht zu einer anteiligen Erstattung des Mitgliedsbeitrags.*
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*

## **§7 Vorstand ist nun Organe des Vereins**

*(1) Organe des Vereins sind:*

- die Mitgliederversammlung,*
- der Vorstand.*

## **§8 Kassenprüfung ist nun Mitgliederversammlung**

### NEUE FASSUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG

*(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder nachdem mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung real oder virtuell (Onlineverfahren) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Im Fall einer virtuellen Mitgliederversammlung findet diese in einem mit Passwort geschützten Chat-Raum statt. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangskennwort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben.*

*(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen der Annahme durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.*

*(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*

- Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.*
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.*
- Sammeln von Anregungen für die Vereinstätigkeit, Beratung und Verabschiedung von Anträgen.*

*(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihr oder ihm zu beauftragendes Vorstandsmitglied.*

*(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin oder vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.*

*(6) In der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die zusammen mit der Niederschrift der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.*

### ALTE FASSUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG

*(1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,*

- a. die Richtlinie für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;*
- b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;*
- c. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;*
- d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen;*
- e. über Satzungsänderungen zu beschließen.*

*(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann oder über die Betreuung für entsprechende Mitglieder. Die Fristen und Form gelten auch als gewahrt, wenn von Seiten des Vorstands die örtliche Presse mit entsprechendem Schreiben informiert wurde.*

*(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.*

*(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.*

- (5) *Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und/oder Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannte gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.*
- (6) *Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss denn Mitgliedern innerhalb sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.*

## **§9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Ordnung ist nun Vorstand**

### NEUE FASSUNG VORSTAND

(1) *Der Vorstand besteht aus:*

- *der oder dem Vorsitzenden,*
- *der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, • der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, • der Schriftführerin oder dem Schriftführer,*
- *3 oder 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern.*

(2) *Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus: • der oder dem Vorsitzenden, • der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, • der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.*

(3) *Zu den Vorstandssitzungen müssen eingeladen werden Vertreterinnen oder Vertreter von: • Schulleitung, • Kollegium, • Schulleiternbeirat.*

(4) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.*

(5) *Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.*

(6) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.*

### ALTE FASSUNG VORSTAND

(1) *Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.*

(2) *Der Vorstand besteht aus*

- a. *der oder dem Vorsitzenden;*
- b. *der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- c. *der Kassenwartin oder dem Kassenwart*
- d. *der Schriftführerin oder dem Schriftführer*
- e. *3 oder 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern*

(3) *Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:*

- a. *der oder dem Vorsitzenden*
- b. *der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- c. *der Kassenwartin oder dem Kassenwart*

*Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Jedoch können Geldmittel im Wert von über Euro 1.000,-- nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 10.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.*

(4) *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.*

(5) *Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.*

(6) *Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

## **§10 Änderung und Auflösung des Vereinszwecks ist nun Aufgaben des Vorstands**

*(1) Der Vorstand vertritt den Verein. Ihm obliegt unter anderem*

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,*
- die Bereitstellung und Vergabe von Mitteln gemäß § 4,*
- die Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen,*
- die Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts, • die sonstigen Geschäfte des Vereins.*

## **§11 Anwendung der Regelungen des BGB ist nun Aufgaben der Kassenprüfer**

### NEUE FASSUNG AUFGABEN DES KASSENPRÜFER

*(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.*

### ALTE FASSUNG KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Ihr Prüfbericht ist bis der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§12 Inkrafttreten ist nun Auflösung des Vereins**

### NEUE FASSUNG AUFLÖSEN DES VEREINS

*(1) Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.*

*(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung gemäß § 2 Abs. 2. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.*

### ALTE FASSUNG AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DES VEREINSZWECK

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Grundschule Königstädten bzw. deren Rechtsnachfolge als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des o. g. Fördervereins zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **§13 Neu – Anwendung der Regeln des BGB**

Keine inhaltlichen Änderungen zu §11 Anwendung der Regeln des BGB der alten Satzung

## **§14 Neu - Inkrafttreten**

### NEUE FASSUNG INKRAFTTRETEN

*(1) Diese Satzung tritt am 16.09.2021 (Tag der Mitgliederversammlung 9/2021) in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen durch die Mitgliederversammlung, dem Amtsgericht und dem Finanzamt.*

### ALTE FASSUNG INKRAFTTRETEN (§12)

Diese Satzung tritt am 27.12.2012 (Tag der Mitgliederversammlung 2/2012) in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen durch die Mitgliederversammlung, dem Amtsgericht und dem Finanzamt.